

Beschluss Nr.: 0547/2026

(Ausfertigung)

Sitzung ist: öffentlich		Beschlussvorschlag (x):			Abstimmungsergebnis (Anzahl)		
Beratungsfolge:	Datum:	angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgelehnt	enthalten
Hauptausschuss Hohe Börde	10.02.2026	X			7	0	0
Gemeinderat Hohe Börde	17.02.2026	X			22	0	0

GEGENSTAND:

Überplanmäßige Haushaltsausgabe Finanzierung freie Träger

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hohe Börde beschließt die überplanmäßige Haushaltsausgabe zur Finanzierung der freien Träger bei dem Produkt 365100 – Kindertageseinrichtungen – Sachkonto 53180000 in Höhe von 1.304.892,96 Euro.

Die Deckung erfolgt aus folgendem Produkt/Konto-Stelle: 3651000.41420000.

Finanzielle Auswirkungen

Gesamtkosten der Maßnahme	Jährl. Folgekosten	Zuweisungen	Haushaltsrechtlich Verfügbar		Verpflichtungs-ermächtigung
1.304.892,96 €	€	€	€		€
Investitionshaushalt	Ergebnishaushalt	Konto	Überplanmäßig		Außerplanmäßig
€	€	365100.53180000	1.304.892,96 €		€
Gefertigt: Frau Salomon	Amt: Bauamt	Struktur: 60.3	Aktenzeichen:	z.K.Amt 10:	z.K.Amt 20: Bürgermeister: Herr Burger

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes - KVG (LSA) waren nachfolgende GR-Mitglieder an der Beratung und Abstimmung gehindert

Burger
Bürgermeister

Siegel

Datum

Gesetzliche Grundlage:

§ 45 Kommunalverfassungsgesetz
Hauptsatzung der Gemeinde Hohe Börde

Sachverhalt:

Durch den Landkreis Börde wurde die Gemeinde mit Schreiben vom 09.12.2025, eingegangen am 16.12.2025, über das ab dem 01.01.2026 geltende neue Verfahren zur Auszahlung der Zuweisungen für Kindertageseinrichtungen informiert.

Nach dem neuen Verfahren erhält die Gemeinde künftig die Zuweisungen sowohl für die kommunalen Kindertageseinrichtungen als auch für die im Gemeindegebiet tätigen freien Träger. Der auf die freien Träger entfallende Anteil ist durch die Gemeinde entsprechend weiterzuleiten. Dies kann in Verbindung mit der Zahlung des Finanzierungsbedarfs nach § 12b KiFöG LSA erfolgen. Die Höhe der weiterzuleitenden Mittel richtet sich nach den zum 01. März des Vorjahres tatsächlich belegten Plätzen in den jeweiligen Einrichtungen.

Die Fälligkeit der Zuweisungen bleibt unverändert und erfolgt weiterhin in vier gleich hohen Teilbeträgen jeweils zum 1. März, 1. Mai, 1. August und 1. November des jeweiligen Jahres. Die Gemeinde erhält die Zuweisungen bereits vor diesen Terminen, um eine fristgerechte Weiterleitung sicherzustellen.

Aufgrund der sehr kurzfristigen Mitteilung des Landkreises war eine rechtzeitige Planung der erforderlichen Finanzmittel auf der Auszahlungshaushaltsstelle 365100.53180000 nicht möglich. Die Höhe der benötigten Mittel macht eine Beschlussfassung durch den Gemeinderat erforderlich.

Anmerkung der Kämmerei:

Gemäß § 105 Abs. 1 KVG LSA sind überplanmäßige Aufwendungen nur zulässig, wenn diese unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Die Unabweisbarkeit der o.g. überplanmäßigen Aufwendungen liegt darin begründet, dass es sich bei den Zahlungen gem § 12b KiFöG LSA um gesetzlich festgelegt Aufwendungen handelt, welche demnach auch zu leisten sind. Da der Landkreis Börde die neue Verfahrensweise zur Auszahlung und Weiterleitung an die freien Träger kurzfristig geändert hat, bestand nicht die Möglichkeit dies im Rahmen der Haushaltsplanung zu berücksichtigen. Die Deckung erfolgt durch die Zahlungen des Landkreises Börde an die Gemeinde, welche diese an die freien Träger weiterleitet.

Demnach kann dem überplanmäßigen Aufwand uneingeschränkt zugestimmt werden.

Anlage

Bescheid Landkreis vom 15.01.2026
Schreiben Landkreis vom 09.12.2025